

## Inhalt:

## Seite 1 - 2

Impfungen für alle Beschäftigte der Zollverwaltung	Seite 1
Einmalige Vorgehensweise: Übertragung von gekappten Zeitguthaben aus dem Jahr 2020!	Seite 2

## Impfungen für alle Beschäftigten der Zollverwaltung



Die Impfungen der nicht priorisierten Beschäftigten der Zollverwaltung können voraussichtlich am 5. Juli 2021 beginnen. Um diesen Termin halten zu können, hat die Generalzolldirektion (GZD) eine Abfrage initiiert, um die Anzahl der impfbereiten Beschäftigten zu ermitteln. Für den Bereich der GZD ergaben sich nach dieser Abfrage ca. 650 impfwillige Beschäftigte.

Um den geplanten Start der Impfungen nicht zu verzögern, werden nun durch die entsprechenden Arbeitsbereiche Listen zusammengestellt und einer Reihung nach den jeweiligen Gefährdungs- und Infektionsrisiken unterzogen.

Die Impfungen werden durch einen externen Dienstleister mit einem mRNA-Impfstoff (z.B. BioNTech, Moderna) durchgeführt werden.

Zur Beschleunigung und Vermeidung von längeren Fahrzeiten sind nach jetzigem Stand mehrere Impfzentren in den Regionen Berlin, Köln/Bonn, Dresden, Hannover, Hamburg, Münster, Nürnberg, Stuttgart und Wiesbaden geplant.

Damit kommt die GZD der Forderung des BDZ und der BDZ-geführten Personalräte nach, flächendeckend allen Bediensteten der Zollverwaltung ein Impfangebot zu unterbreiten.

## Einmalige Vorgehensweise: Übertragung von gekappten Zeitguthaben aus dem Jahr 2020!

Die Generalzolldirektion (GZD) hat mit Zustimmung des BDZ-geführten Gesamtpersonalrats, die zum Jahresende 2020 gekappten Zeitguthaben als Mehrarbeit gemäß § 88 Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD bewertet und diese werden auf das Mehrarbeits- /Überstundenkonto übertragen.

Da diese Vorgehensweise einmalig sein soll, weist die GZD erneut darauf hin, dass die angeordnete und genehmigte Mehrarbeit bzw. die Überstunden zwingend innerhalb eines Jahres auszugleichen ist/sind.

Es ist insbesondere die Aufgabe der jeweiligen Führungskräfte darauf hinzuwirken, dass Zeitguthaben rechtzeitig vor Ende des Kalenderjahres abgebaut werden. Neben den jeweiligen Führungskräften trifft diese Verpflichtung aber auch die betroffenen Beschäftigten.

In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils geltenden Dienstvereinbarungen (z.B. § 14 DV FlexA) ergebende Verfahren zur Dienstaufsicht hingewiesen.

Die Leitungen der Organisationseinheiten wurden von der Generalzolldirektion nochmals dafür

sensibilisiert. Die Beschäftigten haben ein Recht auf Ausgleich der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und dieses sollen sie auch wahrnehmen. Schon aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist es daher geboten, ein Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit so zeitnah wie möglich auszugleichen (vgl. Besonderer Teil zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitszeitverordnung) Nummer 4 Buchstabe c der Verordnung zur Weiterentwicklung dienstrechtlicher Regelungen zu Arbeitszeit und Sonderurlaub).